

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ifm GmbH -innovative Fahrzeuge-, Maschinen-, Konstruktions- und Vertriebsgesellschaft, Industriering 1, 86675 Buchdorf

1. Geltungsbereich

Für sämtliche mit uns getätigten Rechtsgeschäfte gelten die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen haben auch dann Geltung, wenn der Auftraggeber auf seine Geschäftsbedingungen verweist, unsere Leistungen jedoch annimmt. Dies gilt bei Mehrfachgeschäften (z. B. laufende Geschäftsverbindungen) beispielsweise für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge. Sie werden vom Auftraggeber mit Auftragserteilung, spätestens aber mit der Annahme der ersten Lieferung anerkannt. Etwa entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Auftraggeber entfalten keine Wirksamkeit, diesen wird ausdrücklich widersprochen. Bei Widersprüchen zwischen individuellem Vertragstext und unseren AGB gilt der individuelle Text.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Die Angebote sind stets freibleibend. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen und Skizzen, sowie Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An den erteilten Auftrag ist der Auftraggeber 4 Wochen gebunden. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes ohne vorherige Anündigung während der Liefer- und Ausführungszeit vor, sofern der Vertragsgegenstand und dessen Aussehen dadurch für den Auftraggeber keine unzumutbaren Änderungen erfahren. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch uns. Auf dieses Erfordernis kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne Zustimmung durch uns auf Dritte zu übertragen. Kostenvorschläge sind unverbindlich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Bei Fehlen einer schriftlichen Bestätigung gilt der Vertrag mit der widerspruchlosen Entgegennahme der Ware bzw. Durchführung der Leistung beim Auftraggeber, nach Maßgabe der durch uns erteilten Rechnung als zustande gekommen. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Entwürfen oder sonstigen Unterlagen, die von uns oder Dritten stammen, werden Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Sie dürfen sowohl direkt, wie inhaltlich Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zugänglich gemacht werden und vom Auftraggeber auch nicht für seine eigenen Zwecke verwertet werden. Diese oben bezeichneten Gegenstände sind auf unser Verlangen vollständig und ohne Einbehalt von Kopien oder Abschriften an uns zurückzugeben, wenn sie nach dem Vertragszweck von dem Auftraggeber nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zu dem Abschluss des Vertrags führen. Die Geheimhaltungspflicht und das Verwertungsverbot gelten auch nach Abwicklung des Vertrages fort, bis das enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

3. Preise und Zahlungsbedingungen.

Alle genannten Preise gelten „ab Werk“ und verstehen sich in EURO ohne den derzeit gültigen Mehrwertsteuersatz, zuzüglich Fracht, Verpackung, Nebenkosten und jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Versand- und Verpackungskosten werden gesondert abgerechnet. Unsere Rechnungen sind sofern nichts Besonderes vereinbart ist, zahlbar ohne Abzug innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum. Schecks gelten erst mit Einlösung der Zahlung. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen mit uns ist ausgeschlossen. Ab einem Auftragsvolumen von € 30.000 € sind 1/3 bei Auftragserteilung, der Rest bei Versandbereitschaft zu leisten. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

4. Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung, Stundung

Bei verspäteter Zahlung oder Stundung werden 8% Punkte über dem Basiszinssatz berechnet. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers vor, so können wir die Weiterarbeit an allen Aufträgen mit dem Auftraggeber einstellen und die sofortige Vorauszahlung aller - auch der noch nicht fälligen - Forderungen, einschließlich Wechsel und gestundeter Beträge, verlangen oder entsprechende Sicherheiten fordern. Kommt der Auftraggeber dem Verlangen von uns auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag bzw. den Verträgen zurückzutreten und dem Auftraggeber die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen. Unser Geschäftspartner hat uns von allen, nicht im gewöhnlichen Geschäftsgang liegenden Verfügungen, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen, usw. zu unterrichten.

5. Lieferung und Leistung, Lieferzeit, Haftung, Verzug und Unmöglichkeit.

Liefer-/Leistungsfristen/Termine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Einigung über die Ausführungsart und nicht vor der vollständigen Beibringung aller erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung durch den Auftraggeber. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber, insbesondere erforderliche Mitwirkungshandlungen durch zur Verfügungsstellung von Unterlagen oder Gegenständen, wie auch Zahlungspflichten des Auftraggebers voraus. Bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Mitwirkungshandlungen können wir vom Vertrag zurücktreten. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Liefer- und Leistungsfristen angemessen. Ist die Liefer- und Leistungspflicht aufgrund eines der vorgenannten Umstände unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Auftraggeber deswegen irgendwelche Ansprüche zustehen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn Sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter oder ganz unterbliebener Lieferung oder Leistung oder wegen Nichterfüllung

des Vertrags sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns beruhen. Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Auftragnehmer insoweit von der Verpflichtungseinhaltung der vereinbarten Liefertermine befreit. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussesbereiches des Auftragnehmers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern des Auftragnehmers eintreten. Teillieferungen sind zulässig. Jede Lieferung gilt als selbständiges Geschäft.

Im Falle eines Lieferverzuges haften wir max. mit 5% des Lieferwerts.

5.1 Ist zwischen uns und dem Auftraggeber vereinbart, dass Materialien vom Auftraggeber zu stellen sind, so muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig und mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% in einwandfreier Beschaffenheit an uns liefern.

5.2 Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung nach Ziffer 5.1 nicht rechtzeitig ordnungsgemäß nach, beginnen etwaige Lieferfristen nicht zu laufen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber infolge der Verzögerung etwaig anfallende Mehrkosten, z. B. wegen Fertigungsunterbrechungen, zu tragen.

6. Lieferung, Gefahrenübergang

Wir liefern ab Werk.

Mit der Übergabe an den Auftraggeber, Spediteur, Frachtführer oder die Bundesbahn geht die Gefahr des Verlusts, der Beschädigung auf den Auftraggeber über, auch wenn Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart worden ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Bereitstellung zur Auslieferung / Abholung auf den Auftraggeber über. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers versichert. Dritte, welche die Beförderung bzw. den Transport übernommen haben, sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen.

7. Vorbehalt

Wir sind berechtigt, abweichend von Ihrer Bestellung geänderte oder angepasste Produkte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Uns bleibt das Recht zu Teillieferungen und Teilfaktorierungen (Teilberechnung) ausdrücklich vorbehalten. Falls die Ware oder Dienstleistung nicht mehr verfügbar sein sollte, behalten wir uns vor, diese nicht zu erbringen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

8. Aufstellung

Dies erfolgt aufgrund der Montagebedingungen, die nachstehend unter dieser Ziffer aufgeführt sind und einen wesentlichen Bestandteil dieser AGB's darstellen.

8.1 Umfang des Auftrages: Der Monteur hat nur die Arbeiten an der gelieferten Anlage auszuführen, wie sie vorher zwischen uns und dem Auftraggeber schriftlich vereinbart worden ist. Eine Änderung des Montageauftrages bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Lediglich in dringenden Fällen und zur Abwendung von Gefahren, die von der gelieferten Anlage ausgehen können, kann der Monteur über den erteilten Montageauftrag hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die hierfür entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

8.2 Vorbereitende Arbeiten des Auftraggebers: Der Auftraggeber hat alle Vorarbeiten, die zur Durchführung des Montageauftrages erforderlich sind, rechtzeitig vorzunehmen, damit der Monteur sofort nach seiner Ankunft mit den ihm obliegenden Arbeiten beginnen kann. Für die mit der Montage der Anlage zusammenhängenden Nebenarbeiten hat der Auftraggeber die erforderlichen Hilfskräfte kostenlos und auf seine Gefahr zur Verfügung zu stellen. Wird die Ausführung des Montageauftrages ohne unser Verschulden verzögert oder unterbrochen, so hat der Auftraggeber aller hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

8.3 Haftung: Wir erkennen eine Haftung für uns unter Ausschuss aller weitergehenden Ansprüche nur für die ordnungsgemäße Montage an. Bei der Mängelbeseitigung steht es uns frei, in welcher Weise die Beseitigung vorgenommen wird. Sofern Mängel auf das Eingreifen des Auftraggebers oder Dritter zurückzuführen sind, entfällt für uns jede Haftung. Die Ansprüche des Auftraggebers aus der Montage verjähren sechs Monate nach Beendigung derselben und sind bei Weiterverkauf nicht auf Dritte übertragbar. Das Ende der Montagearbeiten ist auf Wunsch vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Die Bedingungen, unter denen die Montage auszuführen ist, sind so zu gestalten, dass die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften voll beachtet werden können. Die Gefahr des Transportes von mitgebrachten und übersandten Lieferteilen trägt der Besteller. Wenn wir aufgrund besonderer Umstände nicht in der Lage sind, Monteur rechtzeitig zum Montagetermin entsenden zu können, so begründet dieser Umstand für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche. Die Entsendung von Ersatzmonteuren wird jedoch zum frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgen.

9. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Unser Geschäftspartner muss unsere Leistungen und Lieferungen unverzüglich nach Empfangnahme leisten und offensichtliche Mängel innerhalb 1 Woche nach Lieferung schriftlich anzeigen, anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Wir leisten Gewähr im Einsichtbetrieb für eine dem Stand der Technik entsprechende oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Brauchbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. der Abnahme, ferner dafür, dass die zugesicherten Eigenschaften vorhanden sind, und zwar für die Dauer von 12 Monaten ab Gefahrenübergang bzw. Abnahme. Die Gewährleistung unsererseits hängt außerdem davon ab, dass die gelieferte Ware ordnungsgemäß gelagert und gewartet ist. Bei Maschinen führt jeder betriebsfremde Eingriff zum Verlust des Rügeerzites. Die Gewährleistungsansprüche sind auf Nachbesserung beschränkt, die nach unserer Wahl in Reparatur / Berichtigung oder Ersatz der mangelhaften Teile bzw. Leistungen besteht. Ein Wandlungs- oder Minderungsrecht besteht nur und erst dann, wenn die Nachbesserung endgültig fehlergeschlagen ist. Zur Durchführung der Nachbesserung hat uns der Auftraggeber eine angemessene Frist einzuräumen. Ausgetauschtes Material wird zu unserem Eigentum. Der Auftraggeber verliert die Gewährleistungsansprüche, wenn er auf Verlangen die beanstandeten Gegenstände uns nicht unverzüglich zu Verfügung stellt oder eine von ihm beauftragter Dritter an der gelieferten Ware, Lieferung oder Leistung technische Änderungen, Erweiterungen, Reparaturen usw. vorgenommen haben. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Vertragsverletzung, der Verletzung von Haupt- oder Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, unerlaub-

ter Handlung oder aus sonstigen Gründen sowie Schadensersatzansprüche wegen oder infolge eines Mangels unserer Lieferungen oder Leistungen, wegen unrichtiger Beratung, unrichtigen Zeichnungen, Plänen oder Berechnungen oder wegen mangelhafter Montageausführung sind ausgeschlossen, wenn sie nicht aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer leitenden Angestellten beruhen. Wir haften nicht für den Verlust von Daten. Alle Angaben über Maße und Gewichte, die Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Lieferwerke. Von uns zu Verfügung gestellte Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum. Bezüglich Waren fremder Hersteller geben wir nur deren Garantien weiter.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und an den von der Verarbeitung der gelieferten Gegenstände entstandenen neuen Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und des Werklohnes vor. Bei den durch Verarbeitung entstandenen neuen Gegenständen besteht der Eigentumsvorbehalt im Umfang und in Höhe des Wertes unserer Forderung aus dem betreffenden Geschäft. Die gelieferten und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen neuen Gegenstände darf der Auftraggeber nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter veräußern. Die ihm aus einer solchen Veräußerung zustehenden Ansprüche tritt der Auftraggeber in Höhe der von uns aus dem betreffenden Geschäft zustehenden Forderungen schon hiermit ab. Der Auftraggeber darf den gelieferten Gegenstand und dem aus der Verarbeitung neu entstandenen Gegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung oder Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, sowie die Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.

12. Daten Schutz

Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Mit einer Bestellung erteilen Sie uns Ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der uns im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und verarbeitet. Sie sind auch damit einverstanden, dass die ifm GmbH die aus der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erhaltenen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke weitergeben kann. Es sei denn, Sie widersprechen der Weitergabe Ihrer nicht personenbezogenen Daten schriftlich. Eine anderweitige Nutzung Ihrer persönlichen Daten, wie der Verkauf von Adressen oder Profilen erfolgt bei der ifm GmbH nicht.

13. Datenübertragungen

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg des Internets in der Regel die Möglichkeit besteht, von in Übermittlung befindlicher Daten ohne Berechtigung Kenntnis zu erlangen. Dieses Risiko nimmt der Auftraggeber in Kauf.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der auf den Grundlagen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

15. Vermittlung

Schließt der Auftraggeber während der Arbeitnehmerüberlassung / Werkvertrag, oder in einem Zeitraum von weniger als zwölf Monaten nach Ende der Überlassung /Werkvertrag mit unserem Mitarbeiter einen Arbeitsvertrag, der in Zusammenhang mit den im Überlassung- /Werkvertrag bezeichneten Fähigkeiten und Tätigkeiten des Mitarbeiters steht, so gilt dies als Vermittlung. Je Einzelfall stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Honorar in Höhe von ¼ des Jahresgehaltes zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung. Dieser Betrag wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages sofort ohne Abzug fällig.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Donauwörth. Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Trägern eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird als ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozesse Donauwörth vereinbart. In diesem Falle sind wir auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

ifm GmbH -innovative Fahrzeuge-, Maschinen-, Konstruktions- und Vertriebsgesellschaft, Industriering 1, 86675 Buchdorf, (E63)